**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 34 (1974-1975)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Amtlich

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Amtlich

## Lehrerfortbildung

An die Schulratspräsidenten und
Schulräte der Bündner Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 23. Dezember 1974 hat die Bündner Regierung eine Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer erlassen. Als wichtiger Teil der Lehrertätigkeit bietet die Fortbildung dem Lehrer Gelegenheit, die Grundlagen seiner Arbeit in Erziehung und Bildung zu überdenken, seine Erfahrungen an neuen Erkenntnissen hinsichtlich Unterrichtsstoffen, Lehrmethoden, Lehrmitteln und Unterrichtshilfen zu überprüfen und seine Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesen Gebieten zu erweitern und zu vertiefen.
Die Fortbildung gliedert sich in Pflichtkurse und freiwillige Kurse. Die Pflichtkurse werden in der Regel jährlich durchgeführt und behandeln pädagogische oder methodische Stufenprobleme und grundsätzliche Fragen der Erziehung und Bildung. Insbesondere geben uns die Pflichtkurse die Möglichkeit, die Lehrerschaft mit neuen Lehrmitteln vertraut zu machen. Die freiwilligen Kurse, die bereits heute gut ausgebaut sind, ermöglichen es dem Lehrer, sich seinen Interessen und Neigungen entsprechend weiterzubilden. Art. 6 der Verordnung legt fest, dass bei der Ansetzung der Fortbildungskurse auf einen geordneten Schulbetrieb Rücksicht zu nehmen ist.
Wir gestatten uns, Ihnen im Zusammenhang mit der Lehrerfortbildung einige Mitteilungen und Empfehlungen zukommen zu lassen:

**1. Kurslokalitäten**

Da die Fortbildung der Lehrkräfte dem Unterricht und damit den Kindern Ihrer Gemeinde zugute kommt, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Schullokalitäten für die Durchführung der Kurse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**2. Pflichtkurse**

Das Erziehungsdepartement wird Gemeinden und Lehrerschaft frühzeitig über Zeitpunkt, Dauer und Themen der Pflichtkurse orientie-

ren. Wir bitten Sie, diese Informationen in geeigneter Form an die Eltern weiterzuleiten.

**3. Freiwillige Kurse**

Die freiwilligen Kurse werden im Bündner Schulblatt und in der Tagespresse frühzeitig publiziert.
Die Volksschullehrer sind Angestellte der Gemeinden. Es liegt daher in der Kompetenz der Gemeinden, die Lehrer für die Teilnahme an freiwilligen Kursen, die in die Schulzeit fallen, vom Unterricht zu dispensieren. Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass die Lehrkräfte in solchen Fällen beim Schulrat frühzeitig um Dispens nachsuchen.

**4. Kontrolle der Fortbildungstätigkeit**

Nach Art. 6 der Verordnung darf der Schulbetrieb nicht unter der Fortbildungstätigkeit leiden. Wir empfehlen Ihnen daher, die Lehrer höchstens im Rahmen von ungefähr 10 Halbtagen pro Jahr für Fortbildungskurse zu dispensieren und über die Fortbildungstätigkeit eine Kontrolle zu führen.

**5. Finanzielles**

Der Kanton trägt im Rahmen des bewilligten Kredites die Kosten für die Ausbildung und die Tätigkeit der Kursleiter bei den obligatorischen Kursen. Wir empfehlen den Gemeinden, den Lehrern einen Teil der Unkosten, die sich ihnen durch den Besuch von obligatorischen und freiwilligen Fortbildungskursen ergeben, zurückzuerstatten.

Wir werden uns bemühen, die Fortbildung der Lehrer so zu gestalten, dass sie der Bündner Volksschule möglichst gut dient.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (Sachbearbeiter für Lehrerfortbildung: Herr Toni Michel, Telefon 081 21 37 02).
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Erziehungsdepartement
Graubünden:

Regierungsrat Tobias Kuoni